

Schutzkonzept für Gottesdienste, Veranstaltungen, Konsumation und Betriebs- immobilien im Kirchenkreis neun unter COVID-19

Version 1, ersetzt das Schutzkonzept für Betriebsimmobilien Version 9 vom 31.5.2021, ersetzt das Schutzkonzept für Gottesdienste Version 9 vom 31.5.2021 und ersetzt das Schutzkonzept für Verpflegung bei kirchlichen Anlässen Version 6 vom 31.5.2021

Quelle: Vorlage der Landeskirche (Schutzkonzept für kirchliche Liegenschaften Stand 31.8.20), Beschluss des Kirchenrates betreffend Coronavirus-Pandemie vom 23.6.2021 und Weisungen des Krisenstabes der Evang.-ref. Kirchgemeinde Zürich vom 26.5.2021. Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 Version 19 vom 25.6.2021 sowie kantonale Bestimmungen.

Einleitung

Folgende Schutzmassnahmen sind umzusetzen. Andere Schutzmassnahmen sind erlaubt, wenn die Arbeitssituation dies erfordert, sie dem Schutzprinzip entsprechen und gleichwertig oder besser schützen. Diese sind im Kapitel «Abweichung von den Schutzmassnahmen» zu vermerken.

Ziel dieser Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende, Pfarrpersonen und Kommissionsmitglieder sowie andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen und die schnelle Ausbreitung des neuen Coronavirus einzudämmen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

Die **drei Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS CoV 2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1,5 Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Es gibt **drei Grundprinzipien zur Verhütung** von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion, Händehygiene und Maskenpflicht
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen. Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens 1,5 Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Grundregeln

Das Schutzkonzept der Kirchgemeinde/Kirchenkreis muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich. Bei Büroarbeiten ist Home-Office zu bevorzugen.

1. Maskenpflicht in den öffentlich zugänglichen kirchlichen Gebäuden (Kirchen und Kirchgemeindehäuser)
2. Kapazitätsgrenze in Innenräumen max. 2/3 der von der Feuerpolizei zugelassenen Plätze.
3. Gottesdienste, Veranstaltungen und Kirchliche Angebote in Innenräumen: max. 1000 Personen mit Sitzpflicht, max. 250 Personen in Bewegung oder stehend.
Gottesdienste, Veranstaltungen und kirchliche Angebote im Freien: max. 1000 Personen mit Sitzpflicht, max. 500 Personen in Bewegung oder stehend.
4. Contact-Tracing
5. Alle Personen (Mitarbeitende/Gäste) reinigen sich regelmässig die Hände
6. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt, werden
7. Kranke im Unternehmen mit Hygienemaske nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen
8. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
9. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
10. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

1. MASKENPFLICHT

Umsetzung der Vorgaben:

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
1.1	Maskenpflicht in den öffentlich zugänglichen kirchlichen Gebäuden (Kirchen und Kirchgemeindehäuser)	Masken können Mitarbeitenden, Pfarrpersonen und Freiwilligen, welche sie für ihre Arbeit oder für Sitzungen benötigen, gratis abgegeben werden. Für den Arbeitsweg sollen eigene Masken getragen werden. Veranstaltungsteilnehmende bringen ebenfalls ihre eigenen Masken mit. Für diejenigen, die keine dabei haben, werden welche bereitgestellt. Die Maskentragpflicht gilt am Arbeitsplatz, nur wenn die Abstände (1,5 m) nicht eingehalten werden können.
1.2	Maskenpflicht bei Gottesdiensten und Veranstaltungen	Es gilt eine generelle Maskenpflicht bei Gottesdiensten, Veranstaltungen und kirchlichen Anlässen in Innenräumen. Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis Sekundarstufe II
		Vortragende in Aktion (Predigt, Lesung, Musik, Solisten und Chöre) sind von der Maskentragpflicht ausgenommen, sofern sie genügend Abstand zum Publikum (mind. 3-4m) halten. Sie müssen die Maske aber bis unmittelbar vor dem Einsatz tragen und auch unmittelbar danach wieder aufsetzen.
		Gemeindesingen ist mit Maske erlaubt.
1.3	Maskenpflicht für Katechetinnen und weitere Mitarbeitende und Pfarrpersonen, die im Unterricht mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten.	Kinder und Jugendliche bis und mit Sekundarstufe II sind von der Maskenpflicht befreit.
1.4	Maskenpflicht für Service und Küchenmitarbeitende	Freiwillige müssen von den Verantwortlichen entsprechend instruiert werden.

2. Kapazitätsgrenzen in Innenräumen

Es darf maximal 2/3, der von der Feuerpolizei bewilligen Sitzplätze besetzt werden.

Räume

Zentrum Altstetten:

Raum	Grösse	Max. Anzahl Personen	Bemerkung
Saal	300 m ²	200	
Luther	65 m ²	16	
Calvin	65 m ²	16	
Zwingli	55 m ²	16	
Grosse Kirche	573 m ²	400	
Alte Kirche	84 m ²	66	
Russenzimmer		4	
Jugendraum		10	Oben 4, unten 6 Personen
Vorplatz GK	260m ²	150	
Kiesplatz	96m ²	60	

Suteracher:

Raum	Grösse	Max. Anzahl Personen	Bemerkung
Kirchenraum	106 m ²	40	
Foyer	100 m ²	30	
Jugendraum		5	
Rautizimmer	38 m ²	20	
Talbächli	106 m ²	40	
Sutistube	38 m ²	16	
Vorplatz Hort	30m ²	20	

Grünau:

Raum	Grösse	Max. Anzahl Personen	Bemerkung
Kirchenraum	115 m ²	53	
Foyer	30 m ²	10	
Werdsäli	26 m ²	10	
Juchstube	18 m ²	6	
Würzgrube	56 m ²	20	
Innenhof	25m ²	8	

Albisrieden:

Raum	Grösse	Max. Anzahl Personen	Bemerkung
Kirchensaal NK (gesamt)	600m ²	200	
Kirchensaal NK (hinten)	200m ²	88	
Kirchensaal NK (vorne)	400 m ²	200	
Alte Kirche (Saal)	140m ²	80	Aufgrund der vorgegebenen Bänke ist die Platzzahl beschränkt
Graues Zimmer	68m ²	17	Bitte die Tische so aufgestellt lassen, wie sie eingerichtet sind
Blaues und rotes Zimmer	52m ²	13	Bitte die Tische so aufgestellt lassen, wie sie eingerichtet sind

Küche NK	16m ²	7	
Sitzungszimmer	32m ²	6	Am grossen Tisch sind max. 6. Personen möglich
Eldorado	60m ²	5	Wegen den Einrichtungen nur 5 Personen möglich
Garderobe (Kirchenfoyer)	200m ²	20	
Vorplatz	340m ²	130	

Raum	Grösse	Max. Anzahl Personen	Bemerkung
Freiraum	60 m ²	8	Wegen Sofa nur beschränkt auf 8 Personen

Zusätzlich zu den Kapazitätsvorgaben in den Räumen gelten folgende Abstandsregeln:

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
2.1	Die Distanz von 1,5 m zwischen den Besuchern ist gewährleistet	Die einzelnen Räume haben eine Kapazitätsbegrenzung von 2/3 der max. Belegung. In Innenräumen gilt eine Maskenpflicht. Die Teilnehmenden sind so im Raum zu verteilen, dass sie so weit wie möglich Abstand halten können.
		Die Räume werden von den Hauswarten eingerichtet und wieder aufgeräumt. Die Stuhlung erfolgt auf den 1,5 m Abstand und der maximalen Belegung der Räume (gem. Auflistung) Die eingerichteten Räume dürfen nicht verändert werden.
2.2	Personen an Arbeitsplätzen sind 1,5 m voneinander getrennt	Wo der 1,5 m Abstand zwischen den Arbeitsplätzen nicht eingehalten werden kann, gilt Maskenpflicht.
		Homeoffice ist empfohlen. Es gilt die Homeoffice-Weisung von Januar 2021
		Sitzungen werden vorzugsweise weiterhin virtuell durchgeführt. Wenn die Abstände bei physischen Sitzungen nicht eingehalten werden können, gilt die Maskenpflicht.

3. MAXIMALE TEILNEHMERZAHLEN

Gottesdienste, kirchliche Veranstaltungen mit Publikum, kirchliche Angebote

Bei Gottesdiensten, kirchlichen Veranstaltungen und kirchliche Angebote (Erwachsenenbildung, Kulturaktivitäten, Vereinsanlässe wird zwischen Aussen und Innenbereich unterschieden:

Innen:

Die maximale zugelassene Teilnehmerzahl ist mit Sitzplatzpflicht 1000 Personen und in Bewegung oder stehend bei 250 Personen. Die Kapazitätsgrenze von 2/3 der von der Feuerpolizei zugelassenen Plätze muss eingehalten werden (siehe Punkt 2).

Bei Konsumation im Innenbereich gilt eine Sitzplatzpflicht.

Aussen:

Die maximale zugelassene Teilnehmerzahl ist mit Sitzplatzpflicht 1000 Personen und in Bewegung oder stehend bei 250 Personen.

4. CONTACT-TRACING

Bei folgenden Anlässen sind wir verpflichtet ein Contact-Tracing zu machen:

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
4.1	Contact-Tracing bei Konsumation in Innenräumen	
4.2	Contact-Tracing bei sportlichen und Aktivitäten in Innenräumen	
4.3	Contact-Tracing bei Chören	Bei Proben und Auftritten

5. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände. Zusätzlich zu den Waschgelegenheiten mit Wasser und Seife, stehen bei den Haupteingängen, den Sanitäranlagen und in Besprechungsräumen Handdesinfektionsmittel bereit. Die Hauswarte sind verantwortlich, dass diese jederzeit aufgefüllt und betriebsbereit sind. Die Bestellung von neuem Desinfektionsmittel erfolgt über die Hauswarte.

Umsetzung der Vorgaben:

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
5.1	Die Mitarbeitenden waschen sich die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft am Arbeitsplatz, vor und nach Pausen sowie zwischen Kontakten mit Gästen oder anderen Personen.	Waschgelegenheit mit Wasser und Seife ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Unnötiger Körperkontakt (z. B. Händeschütteln) wird vermieden.
5.2	Die Besucher waschen sich bei der Ankunft die Hände mit Wasser und Seife.	Waschgelegenheit mit Wasser und Seife ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel an allen Haupteingängen, in den Sanitäranlagen und den Besprechungszimmern zur Verfügung. Desinfektionsmittel sind entsprechend beschriftet.
5.3	Kontakt mit Besuchern	<ul style="list-style-type: none"> - Tragen einer Hygienemaske für Mitarbeitende, Pfarrpersonen und Gäste - Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kontakt die Hände waschen

		<ul style="list-style-type: none"> - Wunden an Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen - Unnötiger Körperkontakt vermeiden (Händeschütteln)
5.4	Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden	Bei Gegenständen, die mehrere Personen anfassen (Kaffeemaschinen / Schreibgeräte bei Registrierung) werden Desinfektionsmittel aufgestellt.

6. REINIGUNG

Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
6.1	Reinigung nach spontanen Einzelgesprächen	In jedem Raum stehen Desinfektionsmittel und Papierrollen zur Verfügung. Damit sollen nach dem Gespräch Tische, Stühle, weitere Oberflächen und Türfallen desinfiziert werden.
6.2	Reinigung nach Sitzungen, Trauer- oder Seelsorgegesprächen sowie Veranstaltungen	Gemäss Verowa-Eintrag übernehmen die Hauswarte nach der Sitzung die Reinigung und Desinfektion von Tischen, Stühlen, weiteren Oberflächen und Türfallen.
6.3	Oberflächen, Gegenstände und Objekte, die von mehreren Personen angefasst werden (Türgriffe, Treppengeländer etc.) regelmässig Reinigen	Die Reinigung erfolgt durch die Hauswarte gemäss Merkblatt Hand- und Oberflächenreinigung (Bereich Immo/Geschäftsstelle). Die Hauswarte sind vom Teamleiter entsprechend instruiert.
6.4	Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen	Reinigung der WC-Anlagen erfolgt zweimal täglich. Die Durchgeführten Reinigungen werden auf einem Reinigungsplan hinter der Türe protokolliert.
6.5	Mitarbeiter sollen Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen	Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen
		Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen
6.5	Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden	Anfassen von Abfall vermeiden. Immer Hilfsmittel (Besen, Schaufel etc.) verwenden
		Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen

6.6	Sicherer Umgang mit Abfall	Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit)
		Abfallsäcke nicht zusammendrücken
6.7	Berufswäsche sauber halten	Persönliche Arbeitskleidung verwenden
		Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen.
6.8	Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräumen sorgen	Lüftungssystem richtig einstellen (hohe Frischluft rate) oder z. B. 4-mal täglich für ca. 10 Minuten lüften, insbesondere in Räumen mit hohem Personenverkehr.

7. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
7.1	Schutz vor Infektion	Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, Erscheinen am Arbeitsplatz, Kontakt mit Gemeindegliedern oder KlientInnen, Teilnahme an Sitzungen etc. ist für Personen, die einzelne COVID-19-Symptome aufweisen (siehe unten) oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, nicht erlaubt. - Personen, die trotz Symptomen an Präsenzveranstaltungen erscheinen, werden von den Verantwortlichen nachhause geschickt. - Personen, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen 48 Stunden nach überstandener Krankheit wieder an Präsenzveranstaltungen teilnehmen oder arbeiten.
7.2	Symptome frühzeitig ernst nehmen	COVID - Symptome gemäss BAG (Stand: 24. April 2020) Diese treten häufig auf: - Husten (meist trocken) – Halsschmerzen - Kurzatmigkeit - Fieber, Fiebergefühl - Muskelschmerzen - Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

8. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Siehe Schutzkonzepte für Gottesdienst, Beerdigung und RPG der Zürcher Landeskirche (zhref)

Bei Abstand von weniger als 1,5 m: Minimieren der Exposition während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
8.1	Händehygiene	Mitarbeitende müssen sich vor und nach jeder Kundschaft die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
8.2	Tröpfcheninfektion verringern	Wo genügend Abstandhalten nicht möglich ist, werden Schutzmasken getragen gemäss Merkblatt zum Umgang mit Schutzmasken (z. B. Beratungsgespräche). Ausgabe und Verwaltung der Schutzmasken erfolgt durch die Hauswarte.

9. INFORMATION

Information der betroffenen Personen über die getroffenen Massnahmen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
9.1	Information der Besucher	Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang
		Information überzulässige Maximalpersonenzahl für jeden Raum
9.2	Information der Mitarbeitenden	Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen
		Den Mitarbeitenden werden Merkblätter mit Anleitungen zur Handhygiene, Tragen von Schutzmasken sowie das Merkblatt zum Umgang mit Schutzmasken (5.5.20) zur Verfügung gestellt.
		Information der Mitarbeitenden über Verhalten im COVID-19-Krankheitsfall
9.3	Information Freiwillig	Die Freiwilligen werden von den für den Anlass verantwortlichen Mitarbeitenden und Pfarrpersonen informiert und instruiert.

10. MANAGEMENT

Mitarbeitende über Gebrauch von Schutzmaterial und Regeln instruieren, Vorräte für Material sicherstellen, Erkrankte isolieren.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
10.1	Instruktion der Mitarbeitenden	Sicherstellen von regelmässiger Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmaterial und sicheren Umgang mit Besucher

10.2	Organisation der Mitarbeitenden	Die Teams in Altstetten und Albisrieden sprechen sich über die Anwesenheit vor Ort ab.
		Homeoffice ist empfohlen. Es gilt die Homeoffice-Weisung von Januar 2021
10.3	Vorrat sicherstellen	Seifenspender, Einweghandtücher (Stoff/Papier) und Putzmaterial regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten
		Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
10.4	Schutz besonders gefährdeter Mitarbeitende	Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und die angewendeten Schutzmassnahmen.

Betroffener Ort

Zusammenfassung

Alle Standardmassnahmen werden im Unternehmen angewendet.

Bei Abweichungen bitte nachfolgend eintragen:

Abweichung von den Standardmassnahmen

Abweichung	Erklärung

Zusätzliche Massnahmen	Erklärung

Anhänge

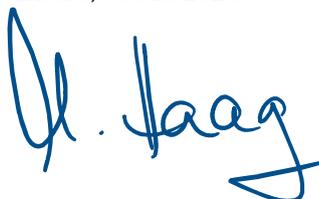
Anhang	Zweck

ABSCHLUSS

Dieses Schutzkonzept wurde allen Mitarbeitern, Pfarrpersonen und Kommissionsmitgliedern übermittelt und erläutert.

Das Dokument ist auf der Homepage www.reformiert-zuerich.ch/neun und der gemeinsamen Dokumentenablage (SharePoint: KK9_Int._Org.-Dokumente > 1.12.13.4_Arbeitsgrundlagen/Konzepte/Covid19 Schutzkonzepte) abgelegt.

Zürich, 1. Juli 2021



Monika Haag, Betriebsleiterin Kirchenkreis neun